AUTHOR:

HILGENFELD, A[DOLF]

TITLE:

RUCKBUCK AUF DAS LETZTE KIRCHLICHE...

PLACE:

JENA

DATE:

1859

Master Negative #

91-80376-9

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

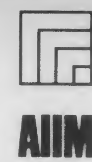
943.015
H54 Hilgenfeld, A[dolf] 1823-1907
Rückblick auf das letzte kirchliche jahrzehend Deutschlands
Jena 1859 0 4 + 38 p

146927

Restrictions on Use:

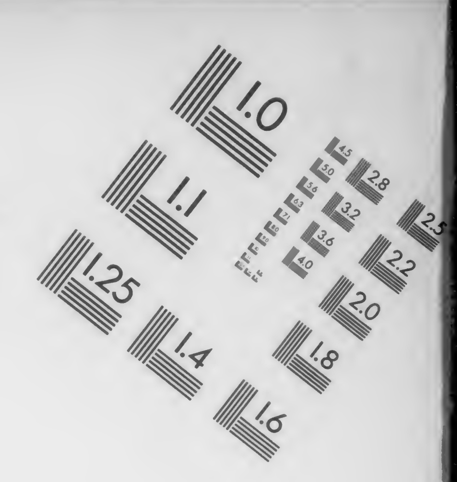
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35M.
REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 12/18/91
INITIALS RD
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

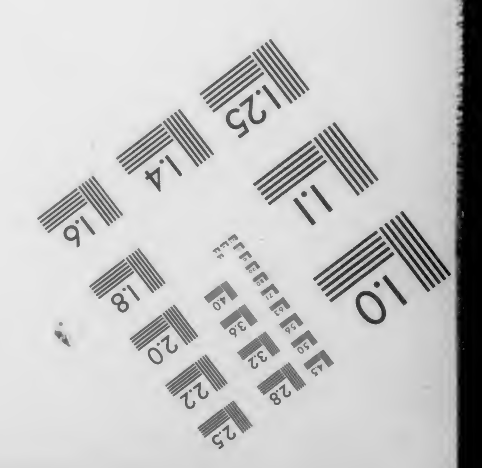


Centimeter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm

1 2 3 4 5

Inches



MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.





Rückblick

auf

das letzte kirchliche Jahrzehend

DEUTSCHLANDS.

Von

A. HILGENFELD,

Doctor der Theologie u. d. Philosophie u. d. ersteren a. o. Professor
in Jena.

(Besondrer Abdruck aus der Zeitschrift für wissenschaftliche
Theologie Jahrg. II, Heft 1.)

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Mauke.
1859.

Vorwort.

Der „Rückblick auf das letzte kirchliche Jahrzehend Deutschlands", welcher den zweiten Jahrgang der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie eröffnet, erscheint hier auch in einem besondern Abdrucke, welcher theils die leitenden Grundsätze des Unternehmens in weitern Kreisen bekannt machen, theils zur Lösung einer brennenden Frage der Gegenwart das Seinige beitragen mag. Handelt es sich nämlich jetzt vor Allem darum, für das kirchliche Leben des deutschen Protestantismus einen festen Rechtsboden und die Bürgschaft seiner lebendigen Entwickelung zu gewinnen: so ist in dieser Hinsicht nichts lehrreicher, als die Geschichte der letzten zehn Jahre, welche alle Uebelstände, die nun zu beseitigen und für die Zukunft zu verhüten sind, und alle mehr oder weniger dringenden Bedürfnisse der

Gegenwart klar und deutlich darlegt. Dazu mögeu diese Blätter*) gerade in dem gegenwärtigen Wendepuncte der Zeit mit Gottes Hülfe das Ihrige beitragen!

Jena, den 19. Nov. 1858.

Der Verfasser.

*) Dieselben sind bereits zu Anfang Octobers, d. h. noch vor dem Ministerwechsel in Preussen geschrieben gewesen. S. 14, Text, Z. 6 v. u. ist „einzige" st. „jetzige", S. 16, Anm. 1, Z. 1 v. o. ist Art. 12 st. Art. 17 zu lesen.

Seit dem stürmischen Revolutionsjahre 1848 bis zu dem Ende des Jahres 1857, welches durch die Versammlung der „Evangelischen Allianz" in Berlin und durch den Rücktritt des Königs von dem preussischen, für den deutschen Protestantismus so einflussreichen Kirchenregiments bezeichnet wird, ist ein an kirchlichen Bewegungen reiches Jahrzehend an uns vorübergegangen. Und wenn die Bewegung auch noch keineswegs zu einem völligen Abschlusse, sondern nur zu einem gewissen Ruhepunkte gelangt sein sollte, so haben sich doch die hohen Fluthen der Revolution und der ihr unmittelbar folgenden Reaction auf kirchlichem Gebiete bereits gelegt, und das nicht mehr hin und her geschleuderte Schifflein der Kirche lässt eine ruhige Betrachtung und Erörterung des Erlebten zu. Die beiden grossen Strömungen der Revolution und der Contre-Revolution, welche das abgelaufene Jahrzehend ausfüllen und nicht bloss die protestantische, sondern auch die katholische Kirche ergriffen haben, gehören schon der Vergangenheit an, und die Gegenwart fühlt auch in kirchlicher Hinsicht schon die Morgenluft einer neuen Zeit.

I. Die Kirche in den Revolutionsjahren 1848 und 1849.

Man erhält einen sehr treuen und frischen Eindruck von der kirchlichen Lage in den Revolutionsjahren 1848. 1849,

Gegenwart klar und deutlich darlegt. Dazu mögen diese Blätter*) gerade in dem gegenwärtigen Wendepuncte der Zeit mit Gottes Hülfe das Ihrige beitragen!

Jena, den 19. Nov. 1858.

Der Verfasser.

*) Dieselben sind bereits zu Anfang Octobers, d. h. noch vor dem Ministerwechsel in Preussen geschrieben gewesen. S. 14, Text, Z. 6 v. u. ist „einzige“ st. „jetzige“, S. 16, Anm. 1, Z. 1 v. o. ist Art. 12 st. Art. 17 zu lesen.

Seit dem stürmischen Revolutionsjahre 1848 bis zu dem Ende des Jahres 1857, welches durch die Versammlung der „Evangelischen Allianz“ in Berlin und durch den Rücktritt des Königs von dem preussischen, für den deutschen Protestantismus so einflussreichen Kirchenregiments bezeichnet wird, ist ein an kirchlichen Bewegungen reiches Jahrzehend an uns vorübergegangen. Und wenn die Bewegung auch noch keineswegs zu einem völligen Abschlusse, sondern nur zu einem gewissen Ruhepunkte gelangt sein sollte, so haben sich doch die hohen Fluthen der Revolution und der ihr unmittelbar folgenden Reaction auf kirchlichem Gebiete bereits gelegt, und das nicht mehr hin und her geschleuderte Schifflein der Kirche lässt eine ruhige Betrachtung und Erörterung des Erlebten zu. Die beiden grossen Strömungen der Revolution und der Contre-Revolution, welche das abgelaufene Jahrzehend ausfüllen und nicht bloss die protestantische, sondern auch die katholische Kirche ergriffen haben, gehören schon der Vergangenheit an, und die Gegenwart fühlt auch in kirchlicher Hinsicht schon die Morgenluft einer neuen Zeit.

I. Die Kirche in den Revolutionsjahren 1848 und 1849.

Man erhält einen sehr treuen und frischen Eindruck von der kirchlichen Lage in den Revolutionsjahren 1848. 1849,

wenn man sich hauptsächlich an D. Hase's kirchenrechtliche Denkschrift über „die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs" (Leipzig 1849) hält, deren zweite Auflage „aus 1848 für 1852 überarbeitet" dann schon die völlige Bewältigung der Revolution und die ersten Hochfluthen der Reaction darstellt. Das Losungswort der Revolutionszeit in kirchlicher Hinsicht ward in den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung ausgesprochen, nämlich die volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit jedes Deutschen, das unbeschränkte Recht in der Uebung seiner Religion, die Aufhebung jeder Staatskirche, die Selbständigkeit jeder Religionsgesellschaft in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre und die Enthebung des Unterrichts- und Erziehungswesens von der Beaufsichtigung der Geistlichkeit. Aehnlich hat auch die verliehene preussische Verfassung vom 5. Dec. 1848 die Unabhängigkeit aller bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse und die selbständige Verwaltung jeder Religionsgesellschaft verkündigt. Es handelte sich also mit Einem Worte um die Trennung der Kirche vom Staate, der Staat sollte hinfort weder in das religiöse Gemüth des Einzelnen, noch in die Angelegenheiten der verschiedenen Religions-Gesellschaften Eingriffe thun.

Es ist leicht zu sehen, dass diese Lösung der Verbindung von Kirche und Staat der katholischen Kirche im Ganzen recht willkommen sein und derselben auch das schwere Zugeständniss einer unbeschränkten Glaubens- und Gewissens-Freiheit erleichtern musste. In Frankreich und Belgien hatte diese Kirche bereits gelernt, sich in einem freien Staate zu bewegen. Seit Jahrhunderten besass sie eine feste und abgeschlossene, über die Grenzen der Staaten und Völker hinausgreifende Verfassung, welche in neuerer Zeit durch die Verbindung mit dem Staate nur beengt

worden war. Durch die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit fielen also manche Beschränkungen hinweg, welche ihr der neuere Staat auferlegt hatte. Die katholischen Bischöfe Deutschlands fühlten sich in der That noch mitten in den Stürmen der Revolution auf dem Vorconcil zu Würzburg im Nov. 1848 so kräftig, sogar ihr göttliches Anrecht auf Erziehung und Unterricht, von der Volksschule bis zur Hochschule, geltend zu machen. Und 1849 war die Einsprache der römischen Curie schon mächtig genug, um die gesetzliche Wahl eines Bischofs von Mainz zu hintertreiben. Die katholische Kirche, welcher irdische und überirdische Mittel, die Gemeinde ihrer Gläubigen zusammenzuhalten, nicht fehlen, konnte bei der Auflösung der Verbindung des Staats und der Kirche im Ganzen nur gewinnen.

Was konnte dagegen der protestantischen Kirche die Lostrennung von dem Staate nützen, mit welchem sie in der ganzen Zeit ihres Bestehens verwachsen gewesen war? Ihre Regierung ruhte seit mehr als drei Jahrhunderten in den Händen der Staatsgewalt. Der Staat hatte bisher die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte beaufsichtigt, die theologischen Facultäten besetzt, Staat und Kirche hatten sich in der Volksschule die Hände gereicht. Dem geistigen Drucke, welchen die Kirche zuweilen von Seiten des Staats erlitten hatte, ward ja schon durch eine freie Staatsverfassung vorgebeugt. Wozu eine volle Losreissung der protestantischen Kirche vom Staate, an welchem sie sich bisher, wie der Weinstock an der Ulme, emporgerankt hatte? War dieselbe schon kräftig genug, um sich dem Staate gegenüber plötzlich auf ihre eigenen Füsse zu stellen, um sich eine selbständige Verfassung, die sie bisher gar nicht gehabt hatte, auf einmal zu geben? Was konnte sie vor völliger Zersplitterung in einer Menge von Secten anders schützen, was konnte sie anders in ei-

ner gewissen Einheit zusammenhalten, als die Verbindung mit dem Staate?

Gleichwohl glaubte D. Hase, auch im Namen der protestantischen Kirche die Grundrechte der deutschen Nationalversammlung freudig begrüssen zu müssen. „Auch der evangelischen Kirche bieten die Grundrechte die Verwirklichung dessen, was sich lange still in ihr vorbereitet hat, der Staat wirft ihr die volle Freiheit in den Schooss, welche von ihren Juristen und Philosophen oft unter einem Alles verschlingenden Staatsbegriffe verleugnet, von Theologen und bedrückten Gemeinden bald als eine Gnade der erlauchten Schutzherrn erbeten, bald als das alte gute Recht gefordert worden ist“ (a. a. O. S. 32 f. d. 1. Ausg.). „Die deutsche Nationalversammlung hat das gerade Gegentheil dessen beschlossen, wodurch vor zwei Jahrhunderten jener traurige und doch nothwendige Friede die Wunden des Vaterlandes schliessen wollte: an die Stelle des durch eine bestimmte Verjährung gesicherten Besitzstandes einer jeden Kirche, der nur den reichsunmittelbaren Ständen die Freiheit des Religionswechsels ohne bürgerliche Verkümmerung gewährte, ist die allgemeine Freiheit getreten, beiden Kirchen und allen Kirchen ist die Bahn geöffnet, sich auszubreiten, das ganze Volk ist reichsunmittelbar geworden“ (ebd. S. 36). „Hier war keine Hülfe, auch für den Frieden des Staats keine, als die Scheidung, nicht um zu scheiden, was Gott zusammengefügt hat, sondern um in der Anerkennung des Verschiedenen an die Stelle der vom Staat unterjochten Kirche, wie des vordem von der Kirche unterjochten Staates, ihren freien gottgesegneten Bund zu setzen“ (ebd. S. 34). Der über der bisherigen Zerstückelung Deutschlands sich erhebende Reichsadler sollte auch eine deutsch-protestantische Nationalkirche in seinem Gefolge haben und an die Stelle der bisher vom Staate ausschliesslich privilegirten, dafür auch widerwillig ihm unter-

worfenen Staatskirche „eine grosse Kirche der Mehrzahl, eine protestantische Volkskirche, als das Organ für die eigentlich geschichtliche Bedeutung des deutschen Protestantismus“ setzen (ebd. S. 77). Diese neue Volkskirche, um deren hohen Dom sich immerhin „ein Kranz separater Kapellen“ bilden möge, sollte masshaltend zwischen den Entgegengesetzten zur Rechten und zur Linken, den Lichtstrom deutscher Theologie mit der tiefen Innigkeit deutschen Volkscharakters zusammenfassend, wie einst die Entstehung, so die geschichtliche Fortbildung des Protestantismus vorzugsweise vertreten“ (ebd. S. 114).

Zu einem deutsch-protestantischen National-Concilium, für welches Hase schon das Schloss Friedenstein bei Gotha vorschlug (ebd. S. 109 f.), ist es indessen nicht gekommen, und die deutsch-protestantische Reichs-Kirche ist mit dem Reiche selbst „wie eine Luftspiegelung in der Wüste“ vorübergegangen. Die „masshaltende Stellung zwischen den Entgegengesetzten zur Rechten und zur Linken“ ward schon dadurch erschwert, dass die Letztern in der politischen Bewegung völlig aufgingen. Die von Uhlich geleitete Frühlingsversammlung im J. 1848 auf dem Bahnhofe zu Köthen (d. h. wie Hase selbst a. a. O. S. 125 sagt, dem „heiligen Boden der Lichtfreunde, welcher wenig geeignet war, das neue Jerusalem oder Mekka der deutschen Kirche zu werden“) entwarf zwar die Umrisse einer neuen Kirchenordnung, hatte aber so wenig Erfolg, dass die besonders zur Vernehmung mit den Süd- und Westdeutschen bestimmte Pfingstversammlung auf der Wartburg gar nicht einmal zu Stande kam. Und das Haupt der protestantischen Freunde selbst entzog sich, wie Hase sagt, „als Abgeordneter zur Preussischen Landesversammlung in politische Angelegenheiten verwickelt und wohl etwas vertieft in die Entschuldigung der Scherze des Berliner Pöbels“, eine Zeit lang seinen Kirchensorgen. Dagegen

hatte die Versammlung der „Entgegengesetzten zur Rechten“ in der Schlosskirche zu Wittenberg (Sept. 1848) den nachhaltigsten Erfolg und eröffnete eine Reihe von jährlichen Kirchentagen, welche ebenso wenig für die „geschichtliche Fortbildung des Protestantismus“ im Sinne Hase's wie für eine deutsch-protestantische Reichs-Kirche gestimmt waren. Obwohl hier von Anfang an neben Männern wie Stahl auch milder Gesinnte wie Nitzsch hervortraten, und obwohl die Mitgliedschaft nur an die Erklärung des Einzelnen geknüpft war, mit seinem Glauben auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse zu stehen, machte sich doch von vorn herein auser der einstimmigen Erklärung gegen die Revolution, um deren willen man sogar einen freiwilligen allgemeinen Busstag ausschrieb, und dem offenen Bestreben, die Rationalisten auszuschliessen, der Stahl'sche Gedanke eines Kirchenbundes geltend, welcher die einzelnen kirchlichen Gemeinschaften auf dem Grunde der reformatorischen Bekenntnisse unverändert erhalten wollte und daher, wenn überhaupt etwas verändert werden sollte, eher geeignet war, die bereits in mehreren Landeskirchen bestehende Union wieder in ihre ursprünglichen Bestandtheile aufzulösen [1]). Zwar konnte diese Ver-

1) Hase sah in diesem Kirchenbunde nicht nur eine blosse Nothkirche, mit der man vorlieb nehmen müsste, wenn eine grosse evangelische Volkskirche nicht zu erreichen sein sollte („es wäre wie im Vaterlande ein Staatenbund und Bundestag statt eines Bundestages und Reichs“), sondern hat auch von vorn herein die unionsfeindliche Richtung durchschaut. Es war ja ausdrücklich beschlossen: „Der Kirchentag ist nicht eine den Unterschied der Bekenntnisse verwischende oder die confessionellen Kirchen aufhebende Union, sondern eine kirchliche Conföderation.“ Man sagte von der Union, dass sie einen schlimmen Klang habe, gab sich besondre, wenn auch vergebliche, Mühe, die separirten Lutheraner in Preussen herbeizuziehen. Die kirchliche Union konnte freilich, wenn es doch einmal für unrecht galt, „den Unterschied der Bekenntnisse zu verwischen“, nur noch als eine Art von Uebel geduldet werden. Vergl. Hase a. a. O. 1. Aufl. S. 126 f.

sammlung das offene Geständniss nicht unterdrücken, dass ihre Pastoren keine Gemeinden hinter sich, dass 99 Hunderttheile in den Gemeinden sich vielmehr mit dem Feinde verschworen haben; sie musste daher die innere Mission lebhaft empfehlen, um sich überhaupt erst Gemeinden zu schaffen. Aber nach Unterdrückung der Revolution, welche schon die zweite Wittenberger Versammlung 1849 durch einen allgemeinen Dank-, Buss- und Bet-Tag feierte, konnte dieser pastorale Kirchentag allerdings ein Hauptwerkzeug der siegreichen Reaction werden.

Die Versuche einer Trennung der Kirche vom Staate und einer umfassendern Vereinigung der getrennten Landeskirchen wurden in der That bald genug vereitelt. Jene Trennung ward ganz rein in Oldenburg eingeführt (seit dem 3. August 1849), hatte aber sehr bald solche Uebelstände zur Folge, dass die neue Kirchenverfassung, zu deren Aufhebung der Landesfürst durch den Kirchentag aufgefordert ward, kein langes Bestehen haben konnte [1]). In Mecklenburg-Schwerin ward das „bisherige Oberbischofsamt“ des Landesherrn nur dazu auf Grund der deutschen Grundrechte für erloschen erklärt, um noch in demselben Jahre (1849) durch einen ständigen „Oberkirchenrath“ ausgeübt zu werden. Die äusserst freie Verfassung, welche sich die unirte baierische Pfalz gegeben hatte, erlag trotz der königlichen Genehmigung vom 11. Mai 1849, nach fast allgemeiner Missbilligung der theologischen Facultäten [2]), dem vollständigen Umschwunge der Zeit. Und wenn es gerade den Thüringern am nächsten lag, sich zu einer „thü-

1) Vgl. Hase's Denkschrift in der 2. Auflage S. 134 f. Das landesherrliche Kirchenregiment ward auch wirklich zu Anfang 1853 hergestellt.

2) Vgl. die Gutachten deutscher evangelischer Facultäten über den der vereinigten Kirche in der bayerischen Pfalz zugedachten Verfassungsentwurf, Frankfurt a. M. 1851.

rigischen Landeskirche“ zu vereinigen, so blieb es in dieser Hinsicht doch bei dem von einer kirchlichen Versammlung in der akademischen Aula zu Jena am 18. April 1849 gefassten Beschlusse.

Die Trennung der Kirche vom Staate, welche in den Revolutionsjahren gefordert ward, würde zu einer ganz eigenthümlichen Stellung der Theologie und der theologischen Facultäten geführt haben. Diese Frage ist damals mit Umsicht von Zeller besprochen worden[1]). Die unmittelbarste Folge jener Trennung, meinte Zeller, werde sein, dass auch die Theologie überwiegend vom kirchlichen Standpuncte aus bestimmt werde. Der Staat werde genöthigt sein, auf seinen Universitäten nur solche Theologen anzustellen, welche die Kirche gutheisst. „Sollte er sich dessen weigern, so wird ihn bald die Entvölkerung der theologischen Hörsäle eines Andern belehren, und sollte er auf seinem der Kirche entgegengesetzten Wege verharren, so wird Niemand dieser verwehren können, Fachschulen zu errichten, auf denen die Theologie in ihrem Sinn gelehrt wird.“ Auch die Freiheit der Forschung, welche im protestantischen Princip liege, sei desshalb keine hinreichende Bürgschaft, weil es sich eben frage, ob diese Consequenz auch anerkennt werde. Werde daher in Folge der Kirchen-Emancipation die Theologie in strengere Abhängigkeit von der Kirche gerathen, so heisse diess: die theologische Wissenschaft wird ihre Richtung von der Masse der Gemeindeglieder erhalten, die unwissenschaftliche Menge wird über die Wissenschaft zu Gericht sitzen. „Das, was unsre Wissenschaft erst zur Wissenschaft macht, die Freiheit ihres Geistes, die Rücksichtslosigkeit und Voraussetzungslosigkeit ihrer Forschung, wird unter dem übermüthigen Einfluss der kirchlichen Abhängigkeit unmittelbar zu Grunde gehen.“ „Nur wo der Staat der Kirche die Zügel aus der Hand genommen hat, ist die kirchliche Wissenschaft frei geworden, und sobald er sie ihr wieder zurückgiebt, wird es mit dieser Freiheit zu Ende sein.“ Nur ein schlechter Nothbehelf sei die Sectenfreiheit. Die Erfahrung zeige, dass eine wissenschaftlich bedeutende und entwickelungsfähige Theologie in kleinen Secten nicht gedeihen kann. „Wir sind weit entfernt, desshalb die Unabhängigkeit der Kirchen, welche unsre Zeit mit Recht verlangt, verweigert oder beschränkt zu wünschen. Aber auf eine andre Gestaltung der Theologie wird man sich allerdings gefasst machen müssen. Schon die Stellung der theologischen Facultäten wird eine ganz andre werden. Als theologische Lehranstalten werden sie in zunehmende Abhängigkeit von der Kirche gerathen und folgerichtig den kirchlichen Behörden untergeordnet werden müssen, als rein wissenschaftliche Anstalten dagegen müssten sie ebenbürtige Glieder der Universitäten und von jeder kirchlichen Aufsicht befreit sein. Die Folge von dieser Collision wird nur sein können, dass sich die theologischen Schulen als solche früher oder später von den Universitäten ablösen; denn weder die Kirche wird sich die Lehrer ihrer Wissenschaft vom Staat setzen lassen, noch der Staat an seinen Hochschulen von der Kirche ernannte dulden oder gar besolden können, und wenn jene den Glauben der Gemeinde zur Norm der theologischen Lehre machen wird, so kann umgekehrt dieser auf die Lehrfreiheit und die Unabhängigkeit der Wissenschaft für keinen Theil des akademischen Unterrichts verzichten, ohne eben damit beide dem Grundsatz nach gänzlich aufzugeben.“ „Die theologische Facultät an den Hochschulen wird in Zukunft mit Einem Wort in die philosophische übergehen, die freie wissenschaftliche Theologie wird in dieser als Religionsphilosophie und Religionsgeschichte behandelt, der philologi-

---

1) Die Trennung der Kirche vom Staat in ihrer Bedeutung für die Theologie, Theol. Jahrb. 1849, S. 143 f.

schen Erklärung klassischer Schriften wird die der biblischen zur Seite gesetzt werden müssen; die positive Theologie dagegen wird von den Universitäten an eigene Anstalten übergehen müssen, deren Leitung den einzelnen Kirchen zu überlassen sein wird. Die Trennung der freien Wissenschaft und der Theologie ist nur eine von den Consequenzen, die sich aus der Trennung von Staat und Kirche im Laufe der Zeit nothwendig entwickeln müssen." In der That eine sehr bedenkliche Folge jener Trennung von Staat und Kirche, welche man damals im Munde führte, die Auflösung der theologischen Facultät, zum Theil in eine Abtheilung der philosophischen Facultät, zum Theil in eine ausser - akademische Lehranstalt der Kirche, die Auflösung der theologischen Wissenschaft als solcher! Mag Zeller auch Manches zu schwarz gesehen haben, mag er es zu wenig angeschlagen haben, dass die freie Kirche auch mit der freien Wissenschaft verbündet ist: warum sollte man das alte Verhältniss der Kirche zum Staate nicht lieber fortbestehen lassen, wenn doch eben vom Staate und seiner Bildung so wohlthätige Wirkungen auf die Kirche ausgehen? Kann man die Trennung der Kirche vom Staate noch wünschen, wenn die Kirche in ihrer Selbständigkeit sich immer mehr gegen die Bildung der Zeit verschliessen wird, deren Beschützer und Träger der Staat ist? Es ist in mehr als Einer Hinsicht ein Glück zu nennen, dass die Trennung der Kirche vom Staate, wenigstens wie man sie vor zehn Jahren verlangte, nicht durchgesetzt worden ist.

II. Die Kirche in der Zeit der Contre-Revolution 1850—1853.

Die allgemeine Lähmung und Betäubung, welche die Bewältigung der Revolution und das Scheitern so grosser vaterländischer Hoffnungen zur Folge hatte, kam auch der

kirchlichen Reaction zu gute. Nun konnte man ja alle Theologie, welche sich von der äussern Autorität freigemacht hatte, alle freisinnigen Richtungen in der protestantischen Kirche, welche mit den Grundsätzen der Reformation Ernst machten, den Machthabenden ganz einfach als die Quelle alles revolutionären Umsturzes der Auctorität darstellen. So bezeichnete Stahl in dem Vortrage: „Was ist die Revolution?" (Berlin 1852) den Rationalismus als die Emancipation des Menschen von Gott, das Heraustreten des Menschen aus Gottes Hand, um auf sich selbst zu stehen und Gottes nicht zu bedürfen, nicht bloss als Unglauben an Gott, sondern auch als einen Gegenglauben an den Menschen, also als die Selbstvergötterung des Menschen, und hiermit den Quell der Revolution in ihrer verruchtesten Gestalt. Um dieses vielgestaltige Ungeheuer auszurotten, handelte es sich vor Allem um Herstellung einer festen Auctorität in Kirche und Theologie. Und da die protestantische Kirchenverfassung kein allgemeines Papstthum kennt, so kam es in dieser Hinsicht vor Allem auf Benutzung einer dienstwilligen, noch immer das Kirchenregiment führenden Staatsgewalt an. Auf dem Gebiete der Lehre handelte es sich um die verlassene Auctorität der alten reformatorischen Bekenntnisse, um die Rückkehr zum Confessionalismus. Und da die lutherische Kirche in alter Zeit durch die Strenge des Bekenntnisszwanges die reformirte übertroffen hatte, da das reformirte Bekenntniss in der Lehre von der Person Christi und vom Abendmahl rationeller als das lutherische war, so ward die ganze reactionäre Bewegung in der protestantischen Kirche zur „lutherischen Strömung". Hatte man kurz vorher fast nur das Feldgeschrei: Trennung der Kirche vom Staate und volle Freiheit des Glaubens und Gewissens! vernommen: so hiess es jetzt: Fortdauer des landesherrlichen Kirchenregiments und Herstellung der Auctorität der Bekennt-

nisse! Wenn der Jesuitismus es unternommen und zum Theil auch durchgeführt hatte, die reformatorische Bewegung gänzlich zu unterdrücken und die Auctorität der „Kirche" des Mittelalters herzustellen, so konnte es ja auch unsrer kirchlichen Reaction vielleicht gelingen, mit bekannten Mitteln durch Hülfe der Staatsgewalt das protestantische Volk auf den Standpunct des alten Lutherthums zurückzubringen. Aber freilich galt es nicht nur, die deutsche Wissenschaft zur Umkehr zu zwingen, sondern auch Alles das zu hintertreiben, was der neuere Staat in kirchlicher Hinsicht zu Gunsten der Aufklärung und unter ihrem Einflusse eingerichtet hatte.

Die katholische Kirche bedurfte einer solchen Umkehr nicht, da sie den Standpunct der Auctorität nicht bloss weit schärfer durchgeführt, sondern auch niemals verlassen, in einer weder durch die Reformation, noch durch die Aufklärungszeit unterbrochenen Weise stetig fortgeführt hatte. „Die protestantische Kirche kann es nun einmal nicht vergessen, wenn wir auch von unsern katholischen Brüdern nicht so fleissig daran erinnert würden, dass sie so unleugbar, als der Thron der seeherrschenden Königin, auf eine Revolution gegründet ist; denn Papst und Bischöfe waren im 16. Jahrhunderte namentlich in Deutschland eine ebenso gesetzliche Obrigkeit als der Kaiser und die weltlichen Fürsten. Daher man, um mit der Revolution gründlich zu brechen, mit dem Protestantismus selbst brechen muss, der nicht mit Unrecht beschuldigt wird, das Princip der Volkssouveränetät auf die Kirche übertragen zu haben; die alte legitime Religion des europäischen Abendlandes ist der römische Katholicismus"[1]). Es ist desshalb leicht erklärlich, dass die katholische Kirche, welche mit der Fahne der Legitimität nur ihr eigenes Banner aufrichtete, in der Zeit

1) Hase a. a. O. 2. Aufl. S. 400 f.

der Reaction eine aufallende Nachsicht und Gunst von Seiten der Regierungen genoss. „Die katholische Kirche", konnte Hase a. a. O. S. 371 sagen, „hat den politischen Umschwung nach beiden Seiten hin benutzt, sie hat von der Revolution die Declaration ihrer Freiheit, von der Reaction die Verwirklichung eines stattlichen Theils derselben empfangen." Der alte Kaiserstaat Oesterreich zeigte schon in den Vorbereitungen des 1855 abgeschlossenen Concordats ein entschiedenes Aufgeben der aufgeklärten Josephinischen Ueberlieferungen. In Preussen, dem Vororte des deutschen Protestantismus, konnten die katholischen Bischöfe die Einladung des Cultus-Ministers v. Ladenberg, sich mit dem Staate über die verheissene Selbständigkeit ihrer Kirche zu verständigen, dadurch erwiedern, dass sie in einer Denkschrift vom August 1849 als Folgen dieser Selbständigkeit die vollständige Ueberweisung des Kirchenguts, die Enthaltung des Staats von jedem Einfluss auf die Besetzung geistlicher Stellen, die unbeschränkte Leitung der Erziehung des Klerus und der katholischen Schulen, die ungebundene Verwaltung des Sacraments der Ehe forderten. Nachdem die beschworene Verfassung vom 31. Jan. 1850 der katholischen Kirche den Verkehr mit den kirchlichen Obern frei gegeben und auf den Einfluss des Staats bei Besetzung geistlicher Stellen verzichtet hatte, inwiefern dieselben nicht auf Patronat oder sonstigen Rechtstiteln beruhen, liess es die preussische Regierung geschehen, dass diejenigen Priester, welche zugleich Staatsämter bekleideten, nach der Anweisung ihrer Bischöfe sich weigerten, die Verfassungsurkunde anders zu beschwören, als mit Vorbehalt der Rechte ihrer Kirche. Die Regierung war mit denjenigen Priestern zufrieden, welche erklärten, dass sie ohne die Weisung des Bischofs den Eid unbedenklich geleistet haben würden. „Eine Reihe Zugeständnisse vom Jahre 1851", sagte Hase a. a. O. S. 391 f., „deuten auf den Fortgang

der Ausgleichung. So von Seiten der Regierung für die Bischöfe die volle Gerichtsbarkeit in Disciplinarsachen über die Geistlichen und über das Sacramentalische in Ehesachen, mit Anweisung an die bürgerlichen Gerichte, die betreffenden bischöflichen Requisitionen zu vollstrecken; die Einräumung zunächst für den Erzbischof von Gnesen und Posen, dass alle Befugnisse, welche das Landrecht den geistlichen Obern zuspricht, auch wenn sie bisher von den Provinzialregierungen geübt wurden, auf den Bischof übergehen sollen, ebenso die sofortige Uebergabe des gesammten Stiftungsvermögens, wobei dem Staate nur für Stellen landesherrlichen Patronats das Recht und die Pflicht, wie sie andern Patronen zukommen, vorbehalten ist. Missionen der Jesuiten durften wieder öffentlich in preussischen Landen umherziehen, und man wollte bemerken, dass sie begonnen hatten in Baden bald nach dem Einmarsche der preussischen Truppen, als der Belagerungszustand sonst jeden aufreizenden Mund verschloss. Andererseits als der Papst dem preussischen Ministerpräsidenten das Grosskreuz des Pius-Ordens übersandte, hat das begleitende Breve denselben als einen geliebten Sohn von allen Excommunications-, Interdicts- und sonstigen Strafen und Censuren, die er sich etwa zugezogen habe, losgesprochen; und so wie nach einer römischen Ueberlieferung der gute Kaiser Trajan der einzige Heide ist, welcher auf das Gebet eines grossen Papstes die Seligkeit erlangt hat, wird Herr von Manteuffel vielleicht der jetzige Ketzer sein, der in den katholischen Himmel eingeht“[1]). So vollständig nun aber auch der preussische Ministerpräsident diese päpstliche Anerkennung verdient haben mochte, so ward doch dem Staate des grossen Friedrich gar zu viel geboten, als der durch die Aushängung des heiligen Rocks berühmt gewordene Bischof

---

1) Hase a. a. O. 2. Aufl. S. 391 f.

Arnoldi von Trier im März 1853 seinen Pfarrern befahl, gemischte Ehen nur dann, aber auch dann ohne den Segen der Kirche zu gestatten, wenn der nichtkatholische Ehetheil die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder eidlich zusichere. Und nachdem die grossherzoglich-hessische Regierung es ruhig ertragen hatte, als der neue Bischof von Mainz durch Herstellung des Seminars in Mainz die katholisch-theologische Facultät des Staats zu Giessen ausser Thätigkeit setzte, mussten die sämmtlichen süddeutschen Regierungen von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz die Erklärung vom 5. März 1853 vernehmen, dass sie Gott mehr als den Menschen gehorchen, d. h. dem Papste, welcher die Anordnungen der Regierungen längst als widerkatholisch und widerrechtlich verworfen habe, Folge leisten werden. In welcher Weise die katholische Kirche den Anordnungen des Staats Widerstand zu leisten wagte, zeigte der 1853 entbrannte, leider nicht ohne Schuld der Regierung veranlasste Kirchenstreit in Baden. Die Befreundung des neuern Staats mit der katholischen Kirche konnte allerdings nur vorübergehend sein und nur so lange dauern, als es sich in der Zeit der Reaction überhaupt um Herstellung der Auctorität handelte.

Auch mit der protestantisch-kirchlichen Reaction konnte der Staat, so innig das Bündniss der politischen und der kirchlichen Reaction anfangs zu sein schien, nicht für immer zusammengehen, und die kirchliche Reaction kam auch hier dadurch zum Stillstande, dass sie den anerkannten Rechtsboden des Staats unterwühlte. Die einseitige Durchführung des Grundsatzes der Auctorität musste ebensowohl über die Reformation selbst hinaus zu einem halbkatholischen Wesen, als auch zu einem Widerspruch gegen die Ordnung des neuen Staats führen. Die kirchliche Reaction des Protestantismus untergrub sich selbst, indem sie immer mehr das revolutionäre Wesen einer Contre-Revolution her-

ausstellte. Kann man denn, wie man doch vorgab, mit der Revolution vollständig brechen, wenn man selbst ganz revolutionär verfährt? Nirgends trat dieses durchaus rechtswidrige und revolutionäre Verfahren der kirchlichen Reaction so grell hervor, als in Preussen. Hier stand hauptsächlich zweierlei im Wege: die erst am 31. Jan. 1850 beschworene Verfassung, welche die Glaubens- und Gewissens-Freiheit des Einzelnen, die Selbständigkeit der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche gewährleistete[1]), und die bereits durch den vorigen König eingeführte Union der beiden protestantischen Schwesterkirchen. Anknüpfend an die Bestrebungen seiner kurfürstlichen und königlichen Vorfahren, „die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen", wünschte Friedrich Wilhelm III. in der Cabinetsordre vom 27. Sept. 1817, „ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluss eines bessern Geistes, welcher das Ausserwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche", in seinen Staaten zu Stande gebracht, und bei der

1) Art. 17: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebungen wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Art. 15: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andre Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, „nur noch durch äussern Unterschied getrennten", protestantischen Kirchen sei den grossen Zwecken des Christenthums gemäss, entspreche den ersten Absichten der Reformatoren, liege im Geiste des Protestantismus und werde „die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen". Der König wollte also eine „Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden". Nach dem ursprünglichen Sinne ihres königlichen Urhebers war die preussische Union unverkennbar eine Aufhebung des durch die Verschiedenheit des Bekenntnisses bedingten, durch den unglücklichen Sectengeist so lange festgehaltenen Unterschiedes der lutherischen und der reformirten Kirche, ihre Verschmelzung zu einer neuen „evangelisch-christlichen" Kirche, in welcher der nur noch äusserlich fortbestehende Unterschied der Confession völlig aufhören, und nach Beseitigung des Ausserwesentlichen „die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind", festgehalten werden sollte. Zwar hat derselbe König in einer zweiten beschwichtigenden Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834 auch wieder erklärt: „die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnissschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mässigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpuncte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten lässt, ihr die äusserliche kirchliche Gemeinschaft zu

versagen". Allein die Auctorität der Bekenntnissschriften war in Preussen „bisher" sehr bedingt, namentlich durch Anerkennung der heiligen Schrift als „alleiniger Glaubensnorm", und die neue königliche Erklärung konnte doch unmöglich die Stiftungs-Urkunde aufheben sollen. Der auf solche Weise unirten protestantischen Landeskirche war nun in der preussischen Verfassungs-Urkunde, welche nur eine einzige „evangelische" Kirche neben der römisch-katholischen und „andern Religions-Gesellschaften" kennt, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert worden. Die Erwartungen auf die Ausführung dieser Selbständigkeit mussten aber schon sehr herabgestimmt werden, als ein „Allerhöchster Erlass v. 29. Juni, betr. die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths" (Amtlicher Abdruck, Berlin 1850) den östlichen Provinzen eine sehr bescheidene, ja nach verschiedenen Seiten höchst bedenkliche Gemeinde-Ordnung anbot und einen „Evangelischen Ober-Kirchenrath" als höchste Behörde der protestantischen Landeskirche einsetzte. In den Erlassen dieses Ober-Kirchenraths trat von vorn herein, wenn auch schüchtern, die Rede hervor, dass durch die Ablösung von einem den Kammern verantwortlichen Staatsministerium die durch die Verfassungs-Urkunde gebotene Trennung der protestantischen Kirche vom Staate und ihre Selbständigheit bereits in der Hauptsache vollzogen sei. Das landesherrliche Kirchenregiment übe der König nicht als Staatsoberhaupt, sondern als das vornehmste Glied *(persona praecipua)* der Landeskirche aus [1]). Diese eigenthümliche Lehre, durch welche der Art. 15 der Verfassung schmählich vereitelt ward, trug der neue, ganz der Reaction angehörende Cultusminister v. Raumer am 8. Febr. 1851 offen und ohne alle

1) Vgl. Hase a. a. O. 2. A. S. 233 f.

Scheu in der zweiten Kammer vor. Obwohl der König erst sechs Jahre vorher seine Sehnsucht erklärt hatte, die Last des Kirchenregiments „in die rechten Hände" zurückgeben zu wollen, wagte ein auf gewissenhafte Beobachtung der Verfassung vereidigter Rath der preussischen Krone die öffentliche Erklärung, dass die selbständige Ordnung und Verwaltung der evangelischen Kirche „nach der bestehenden Kirchenverfassung, wie sie in der evangelischen Landeskirche seit über 300 Jahren anerkannt ist", eben das alte Kirchenregiment bedeute, welches der Landesherr „als hervorragendes Glied der Kirche" durch den Ober-Kirchenrath, die Consistorien und die Superintendenten als „die rechtmässigen Vertreter der Kirche" ausübe. So war denn das Zauberwort gefunden, durch welches alle Bittschriften, dass doch endlich die Verheissung des Königs und die Gewährleistung der Verfassung ausgeführt werden mögen, einfach zurückgewiesen werden konnten [1]). Das, was man bisher für die grösste Unselbständigkeit der protestantischen Kirche gehalten hatte, das landesherrliche Kirchenregiment in der unbedingtesten Gestalt, ward auf einmal für ihre verfassungsmässige Selbständigkeit erklärt [2]). Mit die-

1) Man vergleiche: Die Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche in Preussen, und ihre Vollziehung durch das Cultusministerium, aktenmässig dargestellt und mit einer Petition der hohen zweiten Kammer überreicht, von Jonas, Eltester, G. Lisko, Sydow, Müller, Berlin 1851.

2) Dieses ministerielle Kunststück, welches in der Evangelischen Kirchenzeitung sogleich als „das Lied einer ersten Lerche im Februar" begrüsst ward, ist sehr treffend von Hase a. a. O. S. 248 f. beurtheilt worden: „Die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in Preussen ist vorhanden, seit Jahrhunderten vorhanden, wir haben's nur nicht gemerkt". Durch ihre vermeinte Selbständigkeit wird die evangelische Landeskirche in unbedingte Abhängigkeit vom Landesherrn und der religiösen Partei gebracht, die möglicherweise sein Ohr und sein Herz hat. Nach seinem Wohlgefallen ernennt er die Mitglieder des Ober-Kirchenraths und der Consistorien, nach ihrem Rathe erlässt

ser ächt revolutionären Erschütterung des Rechtsbodens, mit dieser Kunst, „die Finsterniss zu Licht und das Licht zu Finsterniss, das Bittere süss und das Süsse bitter zu machen“ (Jes. 5, 20), begann die kirchliche Reaction in Preussen ihren Lauf. Mit der verfassungsmässigen Selbständigkeit der evangelischen Kirche war es also in Preussen für geraume Zeit vorbei. Denn der König verschmähte zwar für sich selbst solche elenden Kunstgriffe, bezeichnete aber in einem Erlasse vom 13. Juni 1853 über die neue Fassung der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung die „rechten Hände“, in welche er sein Kirchenregiment niederlegen wolle, als „apostolisch gestaltete Kirchen geringen übersichtlichen Umfanges, in deren jeder das Leben, die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche des Herrn auf Erden, wie in einer kleinen Welt, und für dieselbe thätig sind; es sind, kurz gesagt: die selbständigen,

---

er Gesetze, nach denen die Kirche verwaltet wird, übt, abgesehen von geistlichen Staatshandlungen, ganz dieselbe Macht, die der Papst über die katholische Kirche übt, ohne auch nur wie dieser bei seiner Weihe irgend eine gesetzliche Verheissung und Bürgschaft der Kirche ertheilt zu haben. Auf diesen Felsen ist die neue Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegründet, dass ihre Behörden nicht auch den Abgeordneten des Volks, sondern nur dem verantwortlich sind, der sie ernennt“. „Die Selbständigkeit der evangelischen Kirche besteht darin, dass der Landesherr sie ordnet und regiert nach seinem Wohlgefallen.“ „Dem Königthum haben diese Royalisten keinen Dienst geleistet, indem sie dem protestantischen Volke weiss machen wollen, Friedrich Wilhelm IV, als er einst seine Sehnsucht aussprach, die Regierung der Kirche in die rechten Hände zurückgeben zu können, habe eben diess gemeint, dass er darnach sich sehne, das Kirchenregiment aus seiner Hand als Staatsoberhaupt in seine Hand als vorzüglichstes Mitglied der Kirche zu legen, oder dass jene edlen Worte den Sinn gehabt hätten: ich sehne mich nach der Stunde, wo ich die Kirche von dem geistlichen, dem Staate verantwortlichen Minister losmachen und sie in die Hände des Ober-Kirchenraths legen kann, der von mir allein abhängt“ (ebd. S. 321 f.). Am besten kann man sagen, dass die herrschende Richtung in Preussen das Ideal byzantinischer Zustände verfolgte.

zeugungskräftigen Schöpfungen, mit welchen, als mit lebendigen Steinen, die Apostel des Herrn den Bau seiner sichtbaren Kirche begannen, und ihr im Feuer der Verfolgung den Sieg bereiteten“. Mit der Niederlegung des landesherrlichen Kirchenregiments hatte es allerdings noch gute Wege, wenn die ganze Kirche, wie sie sich jetzt gestaltet hat, erst 18 Jahrhunderte zu ihrer ursprünglichen apostolischen Gestalt, in welcher freilich kein Fürst das Kirchenregiment geführt hat, zurückkehren sollte. Diese Erklärung konnte den Sinn haben, dass das landesherrliche Kirchenregiment so lange bestehen solle, als es überhaupt möglich sei. Wie also aus der verfassungsmässigen Selbständigkeit der evangelischen Kirche Preussens zur Zeit noch nichts ward, so fand auch der Art. 12 der beschworenen Verfassung, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung gewährleistete, keine andere Erfüllung, als dass die freien und deutsch-katholischen Gemeinden als rein „politische Vereine“ geschlossen und unterdrückt wurden.

Konnte man in Preussen so mit der Verfassung umspringen, so durfte die kirchliche Reaction auch wohl hoffen, trotz der Union den alten Confessionalismus wieder herzustellen. Ausgehend von der zweiten Cabinetsordre, welche von Stahl und Genossen für die *Magna Charta* des lutherischen Bekenntnisses in Preussen erklärt wurde, wollte man die Union nur dem Namen nach bestehen lassen und zunächst auf eine blosse Gemeinschaft des Kirchenregiments und des Abendmahlsgenusses, bei voller Geltung der Sonder-Bekenntnisse, beschränken. Die Union, in welcher nach der Stiftungs-Urkunde weder die reformirte Kirche zur lutherischen, noch diese zu jener übergehen, sondern beide eine neu belebte „evangelisch-christliche“ Kirche werden sollten, ward nun auf ächt jesuitische Weise dazu

gemissbraucht, um das Lutherthum zur Alleinherrschaft zu bringen. Der katholische Geschichtschreiber der neuesten Geschichte des Protestantismus [1]), der es überhaupt gut verstanden hat, die Blössen und Schwächen der protestantischen Reaction aufzudecken, sagt mit Recht: „Dr. Stahl verharrt nicht aus Princip in der Union, sondern bloss aus Politik und Zweckmässigkeits-Rücksichten, aus begeisterter lutherischer Kirchenpolitik. Die Alliance und die ganze Masse der Reformirten wollen die Union aus Princip; Dr. Stahl dagegen, und die eigentlichen Träger der lutherischen Strömung mit ihm, wollen die Union, um durch die Union die Union in sich aufzuheben, und die reinlutherische Kirche an ihre Stelle zu bringen. Die Union soll nur das Mittel sein, wodurch die nichtlutherischen Elemente in ihr allmälig und unmerklich in's Lutherthum hinübergeführt würden. Durch Austritt aus der Union würden diese abgestossen und in ihrer Sonderkirche verknöchert worden sein. Durch das Verharren des lutherischen Sauerteigs in der Union hoffte man, allmälig die ganze Masse lutherisch zu durchdringen. Erst wenn man diese Umstände in's Auge fasst, hat man die volle Idee und Situation der lutherischen Strömung“ (a. a. O. I, S. 98 f.). „Es fehlte nichts mehr, als dass auch das Kirchenhaupt aus der reformirten Dynastie Preussens selber sich definitiv dem Lutherthum zugewendet hätte. In der That scheint man sich mit den bestimmtesten Hoffnungen getragen zu haben; immerhin waren andrerseits die Befürchtungen gross“ (a. a. O. I, S. 101). Die confessionelle Strömung hatte ja bereits im Frühjahr 1850 bei Hofe so viel erreicht, dass der König dem vor-

1) Jos. Edmund Jörg, Geschichte des Protestantismus in seiner neuesten Entwicklung. Erster Band: Der Aufschwung seit 1848, zweiter Band: Die Schwärmerkirche und ihre Bedingungen. Freiburg i. Br. 1858.

maligen Consistorial-Präsidenten Göschel als Vertreter der lutherischen Vereine schriftlich den Wunsch ausdrücken konnte, in den östlichen Provinzen lutherische Consistorien mit reformirten Beisitzern (etwa wie jetzt die theologische Facultät in Erlangen ungeachtet ihres Lutherthums einen unirten Beisitzer hat), und in gleicher Weise auch den Ober-Kirchenrath einzurichten. Nachdem in Preussen mehr als ein Menschenalter in dem Glauben gelebt hatte, dass die Union laut der Stiftungs-Urkunde mit Beseitigung des Ausserwesentlichen „die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind“, festhalte, den Unterschied der Confession in einer neuen „evangelisch-christlichen Kirche“ aufhebe, erschien eine Cabinetsordre vom 6. März 1852, welche die Erklärung enthielt, dass die Union durchaus nicht „die Bildung eines dritten Bekenntnisses“ herbeiführen solle, sondern nur aus dem Bestreben hervorgegangen sei, die Mitglieder „beider Confessionen“ am Tische des Herrn „und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen“. Man hatte nun also in Preussen eine königliche Verordnung erreicht, welche, ganz im Sinne der „lutherischen Strömung“, die Union, mit ausdrücklichem Ausschluss eines neuen, auf den Consensus begründeten Bekenntnisses, lediglich in Gemeinschaft der Communion und des Kirchenregiments setzte, dagegen die Sonder-Bekenntnisse unverändert in derselben fortdauern liess und ihre Fortdauer auch in dem Ober-Kirchenrath anerkannt wissen wollte. Die Ober-Kirchenräthe schieden sich wirklich am 14. Juli 1852 nach den Sonder-Bekenntnissen. Die grosse, von Hengstenberg und Stahl geführte Reaction schien den ganzen Rechtsbestand der Landeskirche in Preussen untergraben zu haben, über die Verfassungs-Urkunde und über die Union vollständig zu triumphiren. Ein preussischer Consistorialrath in Breslau soll damals

geäussert haben, das Gespenst der Union sei nun durch die Cabinetsordre verscheucht und rechtlich vernichtet [1]).

In der That kam aber der Siegeslauf der kirchlichen Contre-Revolution gerade hier zum Stehen, und die rückläufige Bewegung in Preussen trat in ein gemässigteres Stadium ein. Die Union war denn doch noch zu lebenskräftig, um sich eine solche tödtliche Verletzung ruhig gefallen zu lassen. Bei der *Itio in partes*, welche der Oberkirchenrath am 14. Juli 1852 vornahm, trugen zwar die Herren Twesten und Richter kein Bedenken, sich auf die lutherische Seite (wenn auch mit ausdrücklicher Zustimmung zu der Union im Sinne der Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834) zu stellen; allein Ein Mitglied des hohen Raths liess sich doch überhaupt nicht confessionell sondern, erklärte sich vielmehr offen für das durch die Cabinetsordre ausgeschlossene „dritte Bekenntniss“, so dass der Oberkirchenrath die Lehr-Union ausdrücklich, wenn auch als Ausnahme, anerkennen musste. Und für diese Lehr-Union im Sinne des *Consensus* liefen nun von allen Seiten Erklärungen ein. Insbesondere erhoben sich die theologischen Facultäten. „Es zeigte sich zur Evidenz, dass fast die ganze theologische Wissenschaft in Preussen jenem dritten Bekenntniss angehöre, welches der König als nicht existirend oder als wenigstens polizeiwidrig ignorirt wissen wollte. Sämmtliche Facultäten, Halle, Königsberg, Bonn voran, erklärten die Unmöglichkeit, wieder bloss lutherisch oder reformirt zu sein, und furchtbare Wahrheiten wandten sie gegen die Ordre vom 6. Mai ein, sowie gegen die auf Zerstörung der Union bedachte Partei“ [2]). Doch nicht genug, dass die Thatsache eines „dritten Bekenntnisses“ gar nicht mehr umgestossen werden konnte, sie konnte auch gar nicht

1) Vgl. Jörg a. a. O. I, S. 277.
2) Vgl. Jörg a. a. O. I, S. 279.

mehr auf eine bloss ausnahmsweise Stellung beschränkt werden. Die lutherischen, grossentheils von den Behörden begünstigten Wühlereien, welche der Union im Einzelnen jeden Fussbreit Landes streitig machten und das Volk gegen dieselbe aufzureizen suchten, erregten die „Indignation“ des Königs, welcher den Abgeordneten des pommerischen Unions-Vereins erklärte, den Altlutheranern nur in der Absicht manche Concessionen gemacht zu haben, wie man etwa den Kranken Medicin eingebe [1]). So erschien denn am 12. Juli 1853 eine neue Cabinetsordre, in welcher der gekrönte Kirchenregent sich ausdrücklich gegen jede Störung oder Aufhebung der Union verwahrte und den confessionellen Sonderbestrebungen gegen dieselbe entgegentrat. Was man so eben in der höchsten kirchlichen Behörde eingeführt hatte, die confessionelle Sonderung, ward nun mit einem Male in den einzelnen Gemeinden von dem übereinstimmenden Antrage der Geistlichen und Gemeinden und von vorhergegangener Erschöpfung aller Gegenmittel der Ermahnung abhängig gemacht. Die Ausnahme-Stellung, welche man kurz vorher nothgedrungen der Union gewährt hatte, fiel nun plötzlich auf die Sonderbekenntnisse zurück. Vergebens soll Stahl Alles aufgeboten haben, um diese Cabinetsordre zu hintertreiben. Vergebens jammerte Hengstenberg in der Ev. KZtg. vom 24. Sept. 1853: „Die Ordre vom 6. März und die Ordre vom 12. Juli stehen mit einander in directem Widerspruch, indem letztere nach der mit den Grundgedanken des Erlasses vom 6. März v. J. unvereinbaren Richtung eines überwiegenden Unionismus hänge; ihr Eindruck weithin sei der schmerzlichste“. Die bittern Klagen der lutherischen Geistlichen erhöhten hinterher nur die königliche Ungnade, welche sich namentlich in dem verdriesslichen Cabinetsschreiben an die Pastoren der

1) Vgl. Jörg a. a. O. I, S. 275.

Wittenberger Conferenz vom 11. Oct. 1853 aussprach [1]). So war es der Partei Stahl-Hengstenberg auch nur zum Scheine gelungen, der Conföderation, auf welcher der Kirchentag beruhte, eine gemeinsame Confession zu geben. Der Kirchentag zu Berlin bekannte sich zwar am 20. Sept. 1853 zu dem Augsburgischen Bekenntniss von 1530, und die Kreuzzeitung pries den „neuen Heilstag", der nun für das Evangelium in Deutschland angebrochen sei. Allein die lutherische Strömung hatte sich ja zu dem Bekenntniss der *Augustana* noch den „mildernden", das Ganze offenbar wieder aufhebenden Nachsatz gefallen lassen müssen, dass jeder insonderheit an den besondern Bekenntnissschriften seiner Kirche, und die Unirten an dem Consensus festhalten. Welche Selbsttäuschung, wenn Stahl auf solche Weise dem auf's Haupt geschlagenen Rationalismus, welcher seine Zuflucht in der Union suche, nun einen Damm gesetzt zu haben glaubte!

Was das Ziel der kirchlichen Reaction in Preussen war, kann man deutlich aus der protestantischen Landeskirche in Baiern ersehen, wo es wirklich gelang, von der factischen Union zum strengen Confessionalismus fortzuschreiten. Nachdem die unirte Pfalz sich von dem bisher gemeinsamen Ober-Consistorium in München losgerissen, sodann Harless im Herbste 1852 den Präsidentenstuhl dieser Behörde bestiegen hatte, wurden die Reformirten sogleich ausgeschieden, und 1853 die erste Generalsynode ungetheilten evangelischen Bekenntnisses gehalten. Und so kam es denn in Baiern zu solchen Früchten, dass der Badeprediger in Kissingen dem unirten Tholuck die Kanzel verweigerte, und das Museum zu Erlangen 1854 die Anschaffung der Berliner Protestantischen Kirchenzeitung

1) Alle diese königlichen Verfügungen über die Union findet man hinter Bunsen's Zeichen der Zeit Th. II, 300 f.

verweigerte, „weil die rationalisirende und unionsfreundliche Richtung schon durch Hengstenberg's Kirchenzeitung hinreichend vertreten sei". Union und Confession zu vereinigen, gelang nur der von Ebrard geleiteten rheinbaierischen Generalsynode zu Speyer 1853, welche in der veränderten Augsburgischen Confession von 1540 für ihre Union ein bestimmtes Bekenntniss fand, aber ohne „kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben". Doch war die Wahl der *Augustana variata*, wie es sich sogleich gezeigt hat, für die Ausschliessung des strengen Lutherthums geeignet, welches den Art. 10 der ungeänderten *Augustana* mit seinem *improbant secus docentes* behaupten wollte.

III. Die Niederlage der kirchlichen Reaction in Deutschland.

Die lutherische Strömung in Preussen verlor den Muth noch keineswegs sogleich, nachdem ihre Hoffnungen auf das Kirchenregiment selbst fehlgeschlagen waren. Ueber die niederschlagende Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 verlautete gerade auf derjenigen Seite, welche im Gegensatz gegen alle Revolution das Losungswort der Legitimität führte, das Trostwort: „man könne es ja doch nach der Ordre gerade so gut aushalten als vorher". Jörg schildert a. a. O. I, S. 285 f. dieses Benehmen: „Dabei hat sich die Reaction auch wirklich bald beruhigt. Sie fuhr *via facti* fort, als wenn die Ordre vom 12. Juli und die königliche Antwort vom 11. Oct. 1853 gar nicht vorhanden wären. Ja, diese höchsten Manifestationen geriethen fast in Verschollenheit, und die Reaction sah den Oberstbischof allmälig wieder wie vorher als den besten Bundesgenossen an. Der Oberkirchenrath selbst hatte vor denselben zum factischen Vorgehen Connivenz, ja Anstoss gegeben; die Provinzial-Consistorien thaten grossentheils auch nach denselben noch so.

Auf diese Weise nahmen von jetzt an die untere Strömung und die entgegengesetzte obere Strömung je ihre eigene, von einander fast unabhängige Geschichte". Der von oben gewollten Lebensunion sollte von den gehorsamen kirchlichen Behörden Stück für Stück abgebrochen werden. Königliche Consistorien traten der Unions-Agende, dem Unions-Namen und Unions-Reverse zu nahe [1]). Besonders wetteiferte das Consistorium der Provinz Sachsen unter dem würdigen, durch seinen Eifer gegen die Freimaurerei berühmt gewordenen D. Möller in dieser Untergrabung der Union mit dem Consistorium von Schlesien. So kam es dahin, dass im Mai 1856 der Präses des „kirchlichen Centralvereins der Provinz Sachsen" zu Gnadau ohne Widerspruch erklären konnte: „ich glaube, es ist Niemand hier für Union". So weit, sagt Jörg a. a. O. S. 299, war die lutherische Strömung über die Ordre vom 12. Juli, ohne die geringste Notiz von ihr zu nehmen, hinausgeschossen. „Begreiflich musste der Unwille ihres Urhebers mit dem Maasse der Keckheit wachsen."

Ebenso einflussreich auf die steigende Ungunst Seiner preussischen Majestät gegen die „lutherische Strömung" als auch bezeichnend für die ganze Zeitlage ist das bekannte Buch von Bunsen: „Die Zeichen der Zeit" (Bd. I. II, Leipzig 1855) gewesen. Neben der naturwüchsigen Macht des Vereinsgeistes hatte Bunsen bei seiner Rückkehr nach Deutschland auch die sehr gesteigerte Macht der Geistlichkeit oder Hierarchie wahrgenommen. Auf katholischer Seite hatte der durch die Zerstörung der katholisch-theologischen Facultät zu Giessen berühmt gewordene Bischof von Mainz Freiherr v. Ketteler in seinem vor der eilften Secularfeier des Märtyrers Bonifacius erlassenen Hirtenbriefe so eben den Protestantismus als den Zerstörer der Einheit und

1) Vgl. Jörg a. a. O. I, S. 285 f.

Grösse des deutschen Volks darzustellen und die Reformation mit der Kreuzigung, welche das Judenvolk an dem Messias verübt hat, zu vergleichen gewagt. Der badische Kirchenstreit war zu jenem vorläufigen Abschluss von 1854 gekommen, in welchem die Regierung doch das Wesentliche nachgegeben hatte. Oestreich hatte so eben durch das Concordat vom 18. Aug. 1855 mit seiner Josephinischen Vergangenheit gebrochen. Bunsen fühlte die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617. Auf protestantischem Gebiete fasst er in dieser Hinsicht besonders Stahl's am 29. März 1855 in dem Evangelischen Vereine Berlins vor dem Hofe und einer grossen, angesehenen Versammlung gehaltene Rede „über christliche Toleranz" in's Auge, welche ihm in der That mehr als eine Rede zu Gunsten confessioneller Unduldsamkeit erscheinen musste. Er deckte an Stahl's Begriffe der Kirche das Unprotestantische und Katholische, an seinem Gedanken der Conföderation die Unionsfeindschaft schonungslos auf. Diese Schrift Bunsen's hat jedenfalls einen tiefen Eindruck auf den gekrönten Inhaber des preussischen Kirchenregiments gemacht, gegen welchen die Gegenschrift Stahl's „wider Bunsen" (Berlin 1856) mit ihren maasslosen Beschuldigungen nichts Wesentliches ausgerichtet hat. Der König fühlte sich immer mehr von der „lutherischen Strömung", die unter seiner Herrschaft so mächtig geworden war, abgestossen. Und wenn schon die nach Berlin berufene Conferenz vom Nov. 1856 durch ihre Vorlage über eine Landessynode darauf hinwies, dass des Königs Gewissen das Gelübde einer Selbständigkeit der evangelischen Kirche noch keineswegs vergessen hatte, so war die gleichzeitige Einladung der „Evangelischen Allianz" nach Berlin, wo sie im Sept. 1857 mit dem Ritter Bunsen nach schneller Aussöhnung tagte, ein wohlberechneter Schlag gegen den übermüthigen Confessionalismus.

Sehr empfindlich wurde die preussische Reaction auch

noch durch die scharfe und treffende Kritik der „neuen Orthodoxie“ und des katholisirenden Neulutherthums in dem Buche von K. Schwarz: „Zur Geschichte der neuesten Theologie“ (Leipzig 1856) verletzt. Das Schlimmste aber war, dass ein Schriftsteller, welcher der kirchlichen und theologischen Reaction so bittere Wahrheiten gesagt hatte, unmittelbar darauf durch einen hochherzigen Fürsten in die höchste Behörde einer deutschen Landeskirche berufen ward, als deren Vertreter auf der Kirchenconferenz zu Eisenach stimmen durfte, und solchen Geschiedenen, welchen die preussischen Kirchenbehörden aus theologischen Bedenken die Wiederverheirathung versagten, die Gothaische Schlosskirche eröffnen konnte [1]). Wie sehr ergrimmte sich der cynische Rundschauer der Kreuzzeitung darüber, dass „das kleine Gotha dem mächtigen Preussen“ mit angelegentlicher Oeffentlichkeit den Fehdehandschuh vor die Füsse geworfen habe!

Auch in den andern deutschen Landeskirchen brachte das verhängnissvolle Jahr 1856 der kirchlichen Reaction sehr empfindliche Niederlagen. In Kurhessen ward der halbkatholische Vilmar in seinem Versuche, den Rechtsbestand der Landeskirche offen umzustossen und derselben ohne Weiteres zum lutherischen Bekenntniss zu verhelfen, zu Anfang jenes Jahrs durch seinen plötzlichen Sturz, durch unerwartete Versetzung in die theologische Facultät von Marburg gehindert. Jörg sagt zwar a. a. O. I, S. 235: „es gehörte die äusserste Willkür protestantischen Kirchenrechts dazu, um bei der Superintendenten-Wahl die Richtung Vilmar's zu stürzen. Allein jedenfalls hatte Vilmar selbst mit der Durchlöcherung des Rechtsbodens,

1) Vgl. K. Schwarz, Rede, gehalten bei der Trauung eines in Preussen geschiedenen Beamten am 1. Juni 1857 in der Schlosskirche zu Gotha, nebst einem Vorwort zur Rechtfertigung und Abwehr. Gotha 1857.

welche der ganzen Reaction eigenthümlich ist, nur weniger jesuitisch und heuchlerisch, als es in Preussen geschah, den Anfang gemacht. Fiel das Haupt der Reaction in Kurhessen durch fürstliche Ungnade, so erhob sich in Baiern wieder einmal mit Kraft und Erfolg die Stimme des Volks, um die von der Erlanger Schule gepflanzte und aufgebaute „Mutterkirche“ des Lutherthums aus ihrer Siegsgewissheit zu rütteln. Von Harless, dem mächtigen Haupte der baierischen Reaction, sagt Jörg a. a. O. I, S. 193 mit Recht: „Es gelang ihm auch wirklich, innerhalb der vier Kirchenmauern mehr und mehr die strengste Exclusivität zu etabliren; in dem Augenblicke aber, wo er darüber hinaus und in das Leben des Volks selbst eingreifen wollte, brach das Eis der Gleichgültigkeit und des Schweigens bei der Opposition, und sie erhob einen furchtbaren Orkan, in dem das Reactionsschiff nothwendig scheitern musste“. Das protestantische Ober-Consistorium in Baiern musste seine Erlasse über Privatbeichte und Kirchenzucht so gut wie ganz zurückziehen [1]). Fürwahr der Todesstoss für die Dresdener Conferenzen der zur Durchführung des reinen Lutherthums unter baierischer Hegemonie zusammengetretenen Landeskirchen! Nur Mecklenburg-Schwerin blieb unter dem Neulutherthum Kliefoth's der Fahne der strengsten Reaction getreu; aber die grosse Unkirchlichkeit der Gemeinden beweist zur Genüge, was auf dem ersten Kirchentage offen ausgesprochen ward und noch durch den baierischen Kirchensturm bestätigt ist, dass das eigentliche Leben des Volks wie überall, so auch hier von der kirchlichen Reaction unberührt geblieben ist, und dass nur eine freiere, ächt protestantische Theologie auch die gesunkene Kirchlichkeit wieder zu beleben vermag.

1) Vgl. die: Beleuchtung der jüngsten kirchlichen Bewegungen in der protestantischen Landeskirche Bayerns. Eine Denkschrift, mit den betreffenden Beilagen. Schwerin 1857.

Der ganze Verlauf der neuern kirchlichen Reaction lehrt aber nicht bloss, dass dieselbe nur vorübergehend die Gunst des Staats gewinnen konnte und dem Leben des Volks ganz fremd blieb; er zeigt auch den unversöhnlichen Gegensatz dieser Reaction gegen alle freie, des Protestantismus allein würdige Wissenschaft [1]). Es waren nicht bloss die theologischen Facultäten von Jena und Giessen, welche der kirchlichen Reaction ein Dorn im Auge blieben [2]), sondern auch die gewöhnliche vermittelnde Facultäts-Theologie ward durch den Angriff der Stadischen Pastoren auf ihre *alma mater* Göttingen und dessen auswärtige Unterstützung bedroht [3]). Es galt den Versuch, die theologische Wissenschaft, auch in ihrer so rücksichtsvollen und gemässigten Haltung, unter den entschiedenen Confessionalismus zu beugen. Und desshalb, sagt Dr. Schwarz a. a. O. S. 363 treffend, war die Stimmung der Unionstheologen von der Richtung eines J. Müller, Lücke, Dorner eine so gereizte, „weil sie, die sich um die Herstellung des positiven Glaubens so verdient gemacht, von den noch Gläubigern verdrängt und bei Seite geworfen worden". Man kann es mit Schwarz ganz in der Ordnung finden, dass diejenigen, welche sich zu Vermittlern der Orthodoxie hergegeben, nach der Ausführung ihres Geschäfts als blosses Mittel zurückgestellt oder weggeworfen wurden. Die Zeit der schwebenden Vermittlungen war in der That vorüber. Allein man muss es doch als ein Glück betrachten, dass auch diese vermittelnde Theologie den Angriffen der Reaction Stand zu halten vermochte. Denn welche theologische Wissenschaft auf dem Boden des Neu- oder gar Hyper-Lutherthums erblüht wäre, hat ja Vilmar in seiner Marburger Antritts-Schrift: Die Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik (Marburg 1856) zur Genüge gezeigt [1]). Es kommt nach der Meinung dieses fast manichäischen Protestanten darauf an, „wenn man recht lehren und die Seelen recht behüten will, des Teufels Zähnefletschen aus der Tiefe gesehen (mit leiblichen Augen gesehen; ich meine das ganz unfigürlich), und seine Kraft an einer armen Seele

1) Wie schwer 1854 der Druck der kirchlichen Reaction auf der freien Wissenschaft lastete, kann man aus Zeller's geharnischtem Vorworte zu seinem Werke über die Apostelgeschichte sehen. Es war sogar noch zweifelhaft, ob der deutsche Protestantismus „in den byzantinischen Zuständen", denen er mit vollen Segeln entgegeneilte, versumpfen werde.

2) Hengstenberg erklärte in der Evang. KZtg. 1852, Nr. 95, S. 904: „Die Thatsache, dass in Giessen und ebenso auch in Jena das Bekenntniss der Evang. Kirche ohne wahrhafte Vertretung in den theologischen Facultäten ist, sollte viel mehr die Aufmerksamkeit aller kirchlich Gesinnten auf sich ziehen, als dies bis jetzt der Fall ist. Wenn irgend, so wäre hier ein Zeugniss des Kirchentags an seiner Stelle. Eine dem Worte Gottes und dem Bekenntnisse der Kirche entfremdete Facultät richtet noch weit mehr Schaden an, als ein schlechter Katechismus." Nur Schade, dass es bei dieser so äusserst betrübenden Thatsache bis jetzt geblieben ist, und dass die Jenaischen Theologen noch ohne den ihnen zugedachten Collegen das dreihundertjährige Jubelfest ihrer Universität feiern konnten!

3) Man vergleiche die Denkschrift der theolog. Facultät der Georg-Augustus-Univ. an das Königliche Univ.-Curatorium: Ueber die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens, insbesondere das Verhältniss der evangelischen theologischen Facultäten zur Wissenschaft und Kirche u. s. w. Göttingen 1854. Erklärung der theolog. Facultät zu Göttingen in Veranlassung ihrer Denkschrift „über die gegenwärtige Krisis des kirchlichen Lebens" ebdas. 1854, auch Dorner's Abwehr ungerechter Angriffe des Hrn. Prof. Dr. Hengstenberg gegen zwei Mitglieder der theolog. Facultät der *Georgia Augusta*, Göttingen 1854.

1) In dieser Schrift trat die innere Hohlheit einer sich als „Theologie der Thatsachen" gegen alle „Theologie der Rhetorik" und „Atheologie" aufblähenden Phraseologie so nackt hervor, dass sie sogleich als Aeusserstes der Reactions-Theologie öffentlich bloss gestellt ward von A. Schweizer (Prot. KZtg. 1856, Nr. 25—27), K. Schwarz (ebd. Nr. 27) und von einem Ungenannten in den Theolog. Jahrbüchern 1856, Heft 4, S. 544 f. Es war allerdings sehr wohlfeil, wenn Hr. Vilmar sich in dem Nachworte zur zweiten Auflage gegen diese Beurtheiler auf die „Erfahrungen" berief, welche er gemacht habe, und welchen sie fern geblieben seien!

empfunden, sein Lästern, insbesondere sein Hohnlachen aus dem Abgrund gehört zu haben". Man kann es einem einsichtsvollen Beurtheiler dieser „Theologie der Thatsachen" allerdings nicht verargen, wenn er mit den Worten schliesst: „Könnte man sich wundern, wenn aus einer solchen Anleitung ein Geschlecht von Geistlichen hervorginge, das uns Alles, was wir an Vilmar's Theologie tadeln, im Zerrbild, wie das bei Nachahmern zu geschehen pflegt, darstellte, unwissend, hochmüthig, eingebildet, unduldsam, voll von zügellosen Herrschergelüsten in kirchlichen und in bürgerlichen Angelegenheiten"? Und ebenso richtig bemerkt Jörg a. a. O. I, S. 74 über Vilmar's Fassung der Dogmatik als einer „Darlegung der Erfahrungen der Kirche, an denen die Person des Lehrers sich selbst unbeschränkt betheiligt", dass derselbe, wenn er mit den „Erfahrungen" wirklich Ernst machen wolle, eben zur katholischen Theologie sich bekennen müsse. Es ist so klar wie etwas, dass auch die theologische Wissenschaft, welche freilich mehr als blosse Abrichtung für den geistlichen Beruf sein muss, nur in der Luft geistiger Freiheit gedeihen und blühen kann. Zwar konnte Stahl noch 1856 in seiner Schrift „wider Bunsen" (S. 14) auf Erlangen als die Muster-Facultät hinweisen: „Auch in der Wissenschaft stehen trotz Bunsen's Machtspruch lutherische Theologen auf der Höhe, es kann sich keine theologische Facultät grösserer Blüthe rühmen, als die Erlanger". Allein noch in demselben Jahre ersah man aus den baierischen Unruhen, welche Früchte die Erlangische Theologie im Leben hervorbringt, und gleichfalls noch in demselben Jahre ward die Heterodoxie des wissenschaftlichsten Theologen Erlangens von seinen eigenen Zöglingen schonungslos aufgedeckt [1]). Dieser heftige Bürgerkrieg, welcher in dem

1) Vgl. F. A. Philippi, Herr Dr. von Hofmann gegenüber

eigenen Lager der Erlanger ausgebrochen ist, muss dem blödesten Auge zeigen, dass der lutherische Confessionalismus nicht einmal so viel freie wissenschaftliche Bewegung zulässt, als Hofmann oder auch der in Mecklenburg abgesetzte Baumgarten in Anspruch nehmen, dass jener Confessionalismus darum aber auch, wie aller Dogmatismus, an der Wissenschaft und ihrer freien Erforschung der Wahrheit seine unversöhnlichste Gegnerin hat.

Die freie, ihres Namens würdige Wissenshaft, welche, je tiefer sie dringt, auch um so mehr die Wahrheit des Christenthums erfassen muss, hat nun zwar in dem abgelaufenen Jahrzehend innerhalb und ausserhalb der Theologie einen unerhörten Druck erfahren und nur wenige Freistätten im deutschen Vaterlande behalten. Allein, trügt nicht Alles, so steht der wissenschaftlichen, d. h. ächt protestantischen Theologie eine schönere und bessere Zukunft bevor. Hengstenberg hat es jetzt erlebt, dass der hohe Protector des von ihm so lebhaft angegriffenen Freimaurer-Ordens die Leitung der preussischen Landeskirche übernommen hat. Hoffen wir, dass mit diesem edlen Fürsten in der grössten protestantischen Landeskirche Deutschlands ein neuer Aufschwung zum Lichte beginne, ein inniger

der lutherischen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre. Frankf. a. M. und Erlangen 1856. J. C. K. v. Hofmann, Schutzschriften für eine neue Weise, alte Wahrheit zu lehren. Erstes Stück, Nördlingen 1856, zweites Stück ebd. 1857. G. Thomasius, das Bekenntniss der lutherischen Kirche von der Versöhnung und die Versöhnungslehre Dr. Chr. A. v. Hofmann's, mit einem Nachwort von Th. Harnack, Erlangen 1857. Auch F. Delitzsch ist in seinem Commentar zum Briefe an die Hebräer (Leipzig 1857) gegen seinen Collegen Hofmann aufgetreten. Noch ärgerlicher ist der Streit, welcher in diesem Jahre zwischen Kurtz und Hengstenberg darüber entbrannt, ob die „Kinder Gottes", welche nach den Töchtern der Menschen sahen (1 Mos. 6, 2), Engel oder Nachkommen Seth's gewesen seien. Es ist bezeichnend für Hengstenberg, dass er die erstere, offenbar allein zulässige Ansicht zu bestreiten wagt.

Bund der Religion mit der Wissenschaft und dem freien Staate. Denn wie das Feuer der Verfolgung überhaupt geläutert und gereinigt hat, so wird es auch jene Meinung zerstört haben, als sei der Religion und der protestantischen Kirche mit der vollen Lostrennung vom Staate gedient, so gewiss gerade die Erfahrungen des letzten Jahrzehends das Bedürfniss eines wirklichen Rechtsbodens für die protestantische Kirche, einer selbständigern Gestaltung derselben, in welcher sie ihre Gesetze nicht mehr durch blosse Cabinetsordres empfängt, erregt haben müssen. In dieser Weise Deutschland voranzugehen, die Selbständigkeit der evangelischen Kirche auf dem Grund der geschichtlich gegebenen Verhältnisse zu verwirklichen, ist der schöne Beruf des zukünftigen Preussens.

Ist es wirklich die reine Geistigkeit des Christenthums, welche in dem Protestantismus zum Ausdruck kommt, so kann derselbe es auch allenfalls ertragen, dass der Katholicismus sich durch günstige Concordate, wie neuestens mit Würtemberg, sicher zu stellen sucht, oder eben auf jenen Punct gekommen zu sein sich rühmt, „wo die ganze Uebermacht der Naturgemässheit und Consequenz in der katholischen Existenzweise des Christenthums überwältigend hervortritt“ [1]). Dieser Uebermacht der Naturgemässheit und Consequenz kann sich der Katholicismus mit Recht gegenüber allem halbkatholischen Protestantismus rühmen, wie ihn die neueste Reaction so mannigfach gezeigt hat [2]). Seine

1) Worte Jörg's in dem Vorworte zu seinem angeführten Werke S. VII.

2) Insbesondre ist derselbe Stahl, welcher an Bunsen's Lehre „den Mangel an innerer Wahrheit und Gedachtheit“, eine „unglaubliche Vermengung des Widersprechendsten“ so ernstlich rügte (wider Bunsen S. 56. 157), nun durch Jörg's scharfe Kritik seines katholisirenden Protestantismus zu dem offenen Einverständniss des Widerspruchsvollen seiner eigenen Lehre gedrängt worden: „das Amt gottgestiftet und gottermächtigt, und doch nicht unfehlbar — eine Autorität der Kirche und ihrer Lehre, und doch nicht unbegränzt und die eigene Prüfung nicht ausschliessend — die Kirche die Gemeinschaft der Heiligen, ein innerliches Glaubensreich, und doch auch eine äussere Anstalt von göttlicher Stiftung“ u. s. w. Auch gesteht Stahl seinem katholischen Gegner das Recht zu, ihn eines Widerspruchs in seiner kirchlichen Ansicht zu zeihen, dass er von 1840 bis jetzt an zwei Principien festhalte, die nicht zu vereinigen seien, — nämlich der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen nach der Augsb. Conf. Art. 7 und als „bindender Institution über den gläubigen Christen“ nach römisch-katholischer Lehre (Ev. KZtg. 1858, Nr. 48). Hier kann man auch den Weg bezeichnet finden, der wirklich nach Rom führt, d. h. eine Wiedervereinigung der strengen Lutheraner mit dem römischen Babylon (um mit Luther selbst zu reden) möglich machen würde, nämlich, „wenn Rom zu den reichen Schätzen und wohlverdienten Lorbeeren, die es aus früheren Jahrhunderten (Gregor's VII und Innocenz III?) besitzt, sich auch die Kleinodien von Wittenberg holt.“ Es möchte denn doch eher das Umgekehrte wahrscheinlich sein, dass die Hüter der Wittenbergischen Kleinodien sich den reichen Schätzen Roms zuwendeten.

eigene Consequenz kann aber auch abschrecken, wenn sie so, wie es durch das neue Dogma von der unbefleckten Empfängniss der Maria geschehen ist, dem denkenden und religiösen Bewusstsein, der Bibel und Geschichte geradezu widerspricht [1]). Dem auf die äussere Auctorität der Kirche

1) Auf welchem Grunde dieses neue, durch eine päpstliche Bulle vom 8. Dec. 1854 festgestellte Dogma beruht, und welche menschlichen Triebfedern seiner Feststellung zum Grunde liegen, hat sogar ein katholischer Geistlicher in der beachtenswerthen Schrift: Die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria, eine historisch-dogmatisch-kritische Abhandlung (Leipz. 1858) vom Standpuncte der katholischen, nur nicht päpstlichen Dogmatik zu zeigen unternommen. Zwar ist es vergeblich, mit diesem Verfasser (S. 63. 154 f.) die Thatsache zu bestreiten, dass das Baseler Concil 1439 die unbefleckte Empfängniss der Maria als Glaubens-Artikel aufstellte, das Concil war nur bei diesem Beschluss schon mit dem Papste zerfallen, so dass derselbe keine Rechtskraft erlangt hat. Auch ist es zu viel gesagt, dass das Concil von Trient in der 5. Session vom 17. Juni 1546 seine Billigung der dominicanischen Leugnung der Freiheit der Maria von der Erbsünde ausgedrückt habe (S. 94 f. 162). Doch ist es namentlich lehrreich, die biblische, auch patristische Begründung des neuen Dogma nach der Darstellung dieser Schrift (S. 137 f.) zu verfolgen. Und es ist wahrlich kein beneidenswerther Zustand der katholischen Kirche, welchen der Verfasser S. 192 f.

gestützten Katholicismus darf der ächte Protestantismus in der innern Selbstgewissheit seines religiösen Bewusstseins, welche ebensowohl die Gewissheit der Rechtfertigung oder des rechten Verhältnisses zu Gott wie auch den Muth zu selbständiger und freier Erforschung der Schrift in sich schliesst, immer noch als die wahre Consequenz der christlichen Geistesreligion gegenübertreten.

---

schildert: „Der Papst hat jetzt die unbefleckte Conception zum Glaubensartikel gemacht. Das müssen sich die Katholiken eben gefallen lassen. Wenn es auch Einer in seinem Innern nicht glaubt, so kann er doch der päpstlichen Gewalt im Aeussern nichts anhaben. — Viele sind sogar in solchen Verhältnissen, dass sie sich selbst den Schein geben müssen, als ob sie was Wunder für das neue Dogma eingenommen seien und dafür „Gut und Blut“ hingeben würden. — Gewalt geht vor Recht.“ Zustände dieser Art können im Protestantismus doch, Gott sei Dank, nur vorübergehend sein. Besondres Licht wirft die genannte Schrift auf die kirchlich-agitatorische Seite des neuen Dogma (S. 228 f.). Es fehlte auch gar noch, dass sich die katholische Kirche in solcher Weise den Nimbus dogmatischer Untrüglichkeit hervorholte, um sich dem innerlich zerrissenen Protestantismus und den Häresieen als die feste, unerschütterliche Auctorität gegenüberzustellen!

Nachschrift zu S. 36: Ueber die neuesten Concordate der katholischen Kirche bemerkt Prof. Aegidi in der Erlanger Zeitschr. f. Protestantismus und Kirche, Sept. 1858, S. 133, sogar: „Seit dem Untergang der Hohenstaufen errang die römische Kirche keinen so gewaltigen Sieg.“




COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0021064610

